

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Zusammenlegung der Ämter Carbäk und Rostocker Heide

Präambel

Die Amtsausschüsse der Ämter Carbäk und Rostocker Heide haben sich zur Stärkung der Verwaltungskraft, zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung ihrer Gemeinden und zur Sicherung der Zukunft der ländlichen Verwaltungsstruktur zur Zusammenlegung entschlossen.

Alle Mitgliedsgemeinden beider Ämter und der Landkreis Bad Doberan wurden angehört. Der Amtsausschuss des Amtes Carbäk hat am, sowie der Amtsausschuss des Amtes Rostocker Heide am diesem Zusammenschluss zugestimmt.

In Durchführung dieser übereinstimmenden Entscheidungen schließen

das Amt Carbäk

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Jens Quaas,

und

das Amt Rostocker Heide

vertreten durch die Amtsvorsteherin, Frau Helga Westland,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Zusammenlegung

- (1) Die Ämter Carbäk und Rostocker Heide fusionieren zum 31.12.2009 und bekunden ihren Willen zum 01.01.2010 in einem gemeinsamen Amt aufzugehen.
- (2) Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird gebeten, nach § 125 Abs. 6 KV M-V die Landesverordnung zur Bildung der Ämter nach den Vorgaben dieses Vertrages zu ändern.
- (3) Die vertragsschließenden Ämter verzichten nach § 125 Abs. 6 Satz 3 KV M-V insoweit auf eine weitere Anhörung im Rahmen der Vorbereitung dieser Ordnungsänderung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Name des neuen Amtes lautet „Amt Rostocker Land“
- (2) *Das Amt Rostocker Land hat seinen Sitz in Broderstorf.*

- (3) *Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass in Gelbensande ein Verwaltungsstandort, der den Bürgern alle Dienstleistungen ermöglicht, dauerhaft bestehen bleibt.“*

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Das neue Amt ist Rechtsnachfolger der fusionierenden Ämter Carbäk und Rostocker Heide für das Vermögen beider vertragsschließenden Parteien.
- (2) *Der Stand der Verbindlichkeiten des Amtes Carbäk ist in der Anlage 1 dargestellt.*

Die Finanzierung für die Kindertageseinrichtung „Kinderland Broderstorf“ wird durch die Gemeinden Broderstorf, Roggentin, Steinfeld und Thulendorf über eine Sonderumlage über die Gesamtlaufzeit vom 01.01.2003 bis 01.01.2022 getragen.

Die Verbindlichkeiten für das Amtsgebäude in Broderstorf werden gegenwärtig über die Amtsumlage durch die Gemeinden Broderstorf, Kussewitz, Mandelshagen, Poppendorf, Roggentin, Steinfeld und Thulendorf refinanziert.

Bis zur endgültigen Tilgung werden diese Verbindlichkeiten weiterhin durch eine Sonderumlage durch die Gemeinden Broderstorf, Kussewitz, Mandelshagen, Poppendorf, Roggentin, Steinfeld und Thulendorf finanziert.

Für den gleichen Zeitraum werden die notwendigen Investitionen am Verwaltungsstandort Gelbensande durch eine Sonderumlage von den Gemeinden Bentwisch, Blankenhagen, Gelbensande, Mönchhagen und Rövershagen beschlossen und finanziert.

§ 4 Organe

- (1) Der Amtsausschuss des neuen Amtes tritt spätestens am 31.01.2010 unter Beachtung der Festlegungen des § 132 KV M-V zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Hierbei ist der Amtsvorsteher gemäß § 137 KV M-V zu wählen.
- (2) Gemäß § 125 (7) der KV M-V wird bis zur Konstituierung des Amtsausschusses durch die Rechtsaufsicht ein Amtsvorsteher bestellt.
Die Bestellung einer Amtsvorsteherin/ eines Amtsvorstehers zwischen der Fusionierung der Ämter und der Konstituierung des neuen Amtsausschusses veranlasst die untere Rechtsaufsichtsbehörde. Hier sollte eine Abstimmung mit der Rechtsaufsicht DBR erfolgen. Durch die beiden Amtsausschüsse sind entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

§ 5 Verwaltungsstruktur

- (1) Die Verwaltung ist unter dem Gesichtspunkt einer leistungsfähigen, sparsamen, wirtschaftlichen und bürgernahen Verwaltung an den Standorten Broderstorf und Gelbensande zu bilden.

- (2) Die Verwaltung hat in ihrer Struktur freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und Pflichtaufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis zu erledigen. Entsprechend ist die Verwaltung durch den neu gewählten Amtsvorsteher in Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss zu strukturieren.

Dazu ist nach Unterzeichnung des Vertrages bis zur Konstituierung des neuen Amtsausschusses durch beide Amtsausschüsse gemeinsam ein Personalkonzept und der Stellenplan mit den neuen Strukturen zu erstellen. Dieser soll dann vom neuen Amtsausschuss bestätigt und umgesetzt werden.

§ 6 Personal

- (1) Das neue Amt wird Dienstherr der Beamten, *alle Beschäftigten, Auszubildenden und MAE Kräfte* beider vertragsschließenden Parteien.
- (2) Der Amtsausschuss des neuen Amtes bestellt auf der konstituierenden Sitzung den Leitenden Verwaltungsbeamten.
- (3) Die Beschäftigungszeiten aller *Beschäftigten* und Beamten der Ämter Carbak und Rostocker Heide werden bei der Übernahme als Beschäftigungszeit durch das neue Amt anerkannt. *Die bisher abgeschlossenen individuellen Vereinbarungen zwischen den Arbeitnehmern und den jeweiligen Arbeitgebern nach den Tarifverträgen haben Bestandsschutz (wie Alternteilzeit, Abstellung ARGE, Arbeitszeit, Weiterbildung, usw.).*
- (4) Entlassungen von Arbeitnehmern und *Reduzierungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit* aus Gründen der Neuordnung des Amtes und der Zusammenführung der Verwaltungen dürfen nicht erfolgen. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
Eine Reduzierung des Personals auf eine neue Stellenplanobergrenze erfolgt durch die Nichtwiederbesetzung von freiwerdenden Stellen.
- (5) Alle Beschäftigten, die mit dem Zusammenschluss der Verwaltung Arbeiten mit anderen Tätigkeitsmerkmalen ausüben als bisher, erhalten drei Jahre lang die gegenwärtige Vergütung (Bestandsschutz). *Allen Beschäftigten ist ein gleichwertiger Arbeitsplatz entsprechend der vorgenommenen Eingruppierung anzubieten. Kann kein gleichwertiger Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden, so gilt eine dreijährige Besitzstandswahrung. Vorher sind alle Möglichkeiten der Qualifizierung und Fortbildung auszuschöpfen. Vordem ist eine Stellenbewertungskommission aus Vertretern beider Ämter zu bilden, welche alle Eingruppierungen überprüft und gegebenenfalls ändert.*
- (6) Die in diesem Vertrag als Anlage beigefügten Stellenpläne für das Haushaltsjahr 2009 mit den ausgewiesenen amtsumlagefähigen Stellen, bilden die Grundlage für eine gemeinsame Verwaltung des neuen Amtes.

(7) Die Besetzung der leitenden Dienstpositionen erfolgt aus dem Kreis der bisherigen Amtsleiter. Leitende Dienstpositionen sind gemäß dem Stellenplan die Abteilungs- und Sachgebietsleiter sowie die Stellvertretenden Amtsleiter. Als Auswahlkriterien dienen die bisherigen Arbeitsaufgaben und die fachliche Qualifikation des Einzelnen.

(8) Die Personalräte der Ämter Carbäk und Rostocker Heide sind im Rahmen des Personalvertretungsrechtes vor der Beschlussfassung dieses Vertrages angehört worden.

§ 7 Ortsrecht

Die gültigen Verordnungen der beiden Ämter Carbäk und Rostocker Heide über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der vertragsschließenden Parteien gelten übergangsweise bis zum 31.12.2010 im jeweiligen Gebiet weiter“.

Sie treten am 01.01.2011 ersatzlos außer Kraft, wenn der Amtsvorsteher des neuen Amtes bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachfolgeregelung erlassen hat.

§ 8 Haushalt

Ab 01.01.2010 führt das neue Amt einen Haushalt.

§ 9 Regelungen zur Amtsschule „Schule an der Carbäk“ Broderstorf

Schulträger der Grundschule „Schule an der Carbäk“, eine volle Halbtagschule, ist gegenwärtig das Amt Carbäk. Die Gemeinden Broderstorf Roggentin und Thulendorf haben auf der Grundlage des § 127 KV M-V die Angelegenheiten der Schule auf das Amt übertragen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Amtshaushaltes über eine Schulumlage (Sonderumlage). Dem Schulausschuss, als beschließender Ausschuss, gehören Mitglieder des Amtsausschusses der Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf an. Dieser Ausschuss bleibt bestehen. Neuer Schulträger wird das neue „Amt Rostocker Land“.

§ 10 Regelungen zum Bauhof Broderstorf

Die Gemeinden Broderstorf und Roggentin haben die Aufgaben der Unterhaltung der gemeindlichen Anlagen nach § 127 KV M-V auf das Amt Carbäk übertragen. Das Amt Carbäk hat die Struktur eines Bauhofes geschaffen. Alle Kosten, einschließlich der Personalkosten, werden komplett durch beide Gemeinden Broderstorf und Roggentin im Rahmen einer Bauhofumlage (Sonderumlage) finanziert. Dem Bauhofausschuss, als beschließendem Ausschuss, gehören die Mitglieder des Amtsausschusses der Gemeinden Broderstorf und Roggentin paritätisch an. Dieser Ausschuss bleibt bestehen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zu mindest nahe kommt.

Broderstorf,

Gelbensande,

.....
Jens Quaas
Amtsvorsteher des Amtes Carbäk

.....
Helga Westland
Amtsvorsteherin des Amtes Rostocker
Heide

.....
Monika Elgeti
1. Stellv. Amtsvorsteher des
Amtes Carbäk

.....
Joachim Schwaß
1. Stellv. Amtsvorsteher des
Amtes Rostocker Heide

(Siegel)

(Siegel)

Anlagen:

1. Angaben zu den kommunalen Kennzahlen der beide fusionierenden Ämter
2. Stellenpläne 2009 der Ämter Carbäk und Rostocker Heide
3. Bestand der Soft- und Hardwareverträge der beiden fusionierenden Ämter

Die rechtsaufsichtsrechtliche Genehmigung nach § 165 Absatz 4 Satz 2 KV M-V wurde am
..... erteilt.

Diese Vereinbarung wurde am öffentlich bekannt gemacht.